

Jürgen Dinkel

ALLES BLEIBT IN DER FAMILIE

Erbe und Eigentum in Deutschland, Russland
und den USA seit dem 19. Jahrhundert





Industrielle Welt

Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte

Herausgegeben von

Ulrike von Hirschhausen, Frank Bösch und Andreas Eckert

Band 104 Jürgen Dinkel
Alles bleibt in der Familie

Jürgen Dinkel

Alles bleibt in der Familie

Erbe und Eigentum in Deutschland, Russland
und den USA seit dem 19. Jahrhundert

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung, Köln.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei,
Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau,
V&R unipress und Wageningen Academic.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Was bleibt. © Jutta Keilbach

Korrektorat: Volker Manz, Kenzingen
Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln
Satz: le-tex publishing services, Leipzig

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-52894-2

Inhalt

Einleitung.....	7
Thema, Erkenntnisinteresse und Fragestellung	7
Historische Erbeforschung – Skizze eines Forschungsfeldes	10
Ansatz, Gegenstand und Untersuchungszeitraum	17
Quellen	22
Gliederung	28
I. Genese der bürgerlichen Erbordnung im langen 19. Jahrhundert	31
1. Rechtspluralismus um 1800 – Lokale und konkrete Erbordnungen	31
2. Innerstaatliche Reformen und Rechtsvereinheitlichungen	32
3. Das Erbrecht als Instrument der Gesellschaftsgestaltung	44
4. Internationales Privatrecht und transnationale Erbtransfers	52
5. Rechtsanwälte und Erbenermittler.....	60
6. Erblasser und Erben	68
7. Verteilung von Nachlassvermögen in Baltimore und Frankfurt um 1900	101
II. Vermögen umverteilen. Revolutionen, Reformen und Reaktionen	105
1. Erben und Vererben in der Sowjetunion, 1917–1964	106
2. Erben und Vererben in den USA, 1916–2000er Jahre	150
3. Erben und Vererben in Deutschland, 1918–1960er Jahre	216
4. Umkämpfte Erbschaften – Nachlässe als Gegenstände internationaler Politik.....	288
III. Liberalisierung und Legitimierung des Familienprinzips seit den 1960er Jahren.....	339
1. Politische und rechtliche Reformen von Erbrecht und Erbschaftssteuern	339
2. Familienprinzip und Steuerminimierung bei wohlhabenden Erblassern in der Bundesrepublik.....	373
3. Armut, Schulden und ausgeschlagene Erbschaften in der Bundesrepublik.....	381
4. Verteilung von Nachlassvermögen in Baltimore und Frankfurt, 1881–2001	394
Schluss – Das Zeitalter der Familie.....	401

Tabellenverzeichnis	421
Abbildungsverzeichnis.....	423
Literatur- und Quellenverzeichnis	425
Archive und Institutionen.....	425
Datensatz	428
Gerichtsurteile	428
Rundfunk und Internet	428
Zeitungen.....	432
Publikationen	434
Dank.....	481

Einleitung

Thema, Erkenntnisinteresse und Fragestellung

Im Herbst 1958 starb Max Birnbaum in den USA.¹ Der alleinstehende, kinderlose Arzt hinterließ ein durchaus beachtliches Erbe von mehreren Tausend Dollar. Dieses vermachte er per Testament zu gleichen Teilen seinen Geschwistern, Nichten und Neffen. Als Testamentsvollstrecker setzte er seinen in New York wohnenden Neffen Joseph ein, der dafür sorgen sollte, dass neben ihm auch die in der Sowjetunion lebenden Verwandten ihr Erbe erhielten. Diesen letzten Wunsch zu erfüllen, war für den Neffen keine einfache Sache: Aufgrund des Zweiten Weltkriegs, der stalinistischen Abschottungspolitik und dem beginnenden Kalten Krieg hatte Joseph seit Ende der 1930er Jahre keinen Kontakt mehr zu den Verwandten in der Sowjetunion gehabt. Er wusste daher nach über zwei Jahrzehnten weder, ob diese überhaupt noch am Leben waren, noch, wo sie gegebenenfalls wohnten. Auch sein Onkel hatte seit über zwei Jahrzehnten nichts mehr von den Verwandten in der Sowjetunion gehört und auch davor nur sporadisch mit diesen korrespondiert. Das letzte persönliche Treffen lag über 50 Jahre zurück. Trotzdem bestimmte er in seinem Testament, dass seine Verwandten in der Sowjetunion die gleichen Erbanteile bekommen sollten wie sein in der Nähe lebender Neffe Joseph.

Max Birnbaum wurde im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts im russischen Zarenreich, im westlichen Gouvernement Grodno² geboren. Nach seinem Schul-

1 Alle Informationen zum Erbfall Birnbaum finden sich in AMEMBASSY, Moscow to Department of State, Washington, Circular Airgram of February 26, June 1959, Reciprocal Inheritance Rights between the USSR and the United States and Distribution of United States Treasury Checks in the USSR, in: NARA, RG 59, General Records of the Department of State, Bureau of European Affairs, Office of Soviet Union Affairs, Bilateral Political Relations Section, Bilateral Political Relations Subject Files, 1921–1973, PS 7-1 – Mott, Newcomb: Telegrams & Airgrams, 1965–1967 to V 29-1-Balashova, et al., 1945–1965, Box 22.

2 Zur Schreibweise von fremdsprachigen Eigennamen und Fachwörter: Der transnational vergleichende Ansatz der Studie bringt es mit sich, dass (Fach-)Begriffe und Eigennamen aus unterschiedlichen Sprachen, Rechtssystemen und Gesellschaften Verwendung finden, die sich nicht immer ohne Verschiebungen der damit verbundenen Bedeutungen und Konnotationen ins Deutsche übersetzen lassen. An Stellen, an denen diese Bezeichnungen wichtig sind, um Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern deutlich zu machen, wird daher die Originalschreibweise (kursiv) beibehalten (z. B. *Probate*). An Stellen, an denen es nicht um diese Spezifika geht, wird aus darstellerischen Gründen der deutsche Begriff auch für ähnliche Institutionen oder Prozesse in anderen Ländern verwendet; zum Beispiel wird der Orphans' Court in Baltimore dann als Nachlass- oder Amtsgericht bezeichnet. Das ist im Detail zwar ungenau, soll aber der besseren Lesbarkeit dienen. Falls es eine etablierte deutsche Übersetzung der Begriffe gibt, wird nach einer einmaligen Nennung des Originalbegriffs die deutsche

abschluss begann er im frühen 20. Jahrhundert ein Medizinstudium an der Kiewer Universität, das er aber aufgrund antijüdischer Pogrome im westlichen Zarenreich abbrach. Noch während seines Studiums wanderte er vor dem Ersten Weltkrieg wie viele andere Juden zu dieser Zeit aus Russland aus. Birnbaum migrierte nach Berlin, wo er an der Friedrich-Wilhelms-Universität sein Studium abschloss. Danach begann er im Deutschen Kaiserreich als Arzt zu arbeiten. Über Briefe hielt er Kontakt zu seiner zurückgebliebenen Verwandtschaft. Ins Zarenreich kehrte er jedoch nie wieder zurück. Die wenigen persönlichen Familientreffen fanden in kleinen Städten an der Grenze zwischen den beiden Ländern statt.

Während des Ersten Weltkrieges und nach der Oktoberrevolution brachen die persönlichen Treffen zwischen Birnbaum und seiner in der Sowjetunion verbliebenen Verwandtschaft ganz ab; auch der schriftliche Austausch wurde seltener. In einem seiner wenigen Briefe teilte Birnbaum der Familie Anfang der 1930er Jahre mit, dass er aufgrund des erstarkenden Antisemitismus Deutschland verlassen und in die Vereinigten Staaten auswandern werde. Dort nahm er Kontakt zu seinem Neffen Joseph auf, der zuvor nach New York ausgewandert war. Der schriftliche Kontakt zu seinen Geschwistern und übrigen Nichten und Neffen versiegte endgültig mit Beginn des Zweiten Weltkrieges.

Vor diesem Hintergrund versuchte Joseph nach dem Tod seines Onkels mit Hilfe eines Anwalts und sogar des State Department seine Verwandten zu lokalisieren und ihnen ihre Erbteile zukommen zu lassen. Noch bevor er vom State Department Unterstützung erhielt, kontaktierte ihn allerdings die auf internationale Erbtransfers und Erbenermittlung spezialisierte Anwaltskanzlei Wolf, Popper, Ross, Wolf & Jones mit Sitz in New York, die eng mit der sowjetischen auf internationales Privatrecht spezialisierte Anwaltsvereinigung Injurkollegija (Inostrannaja Juridičeskaja Kollegija) zusammenarbeitete. Die Kanzlei teilte Joseph mit, dass Injurkollegija drei Nichten seines verstorbenen Onkels ermittelt habe. Dabei handelte es sich um dessen 67-jährige pensionierte Nichte Dora sowie ihre beiden älteren, pflegebedürftigen Schwestern. Sie lebten zusammen in Moskau und teilten sich ein kleines Apartment. An dieser Stelle intervenierte das State Department und stoppte den Erbtransfer, da es im Kontext des Ost-West-Konflikts und eines in den USA grassierenden Antikommunismus einen Betrug der Sowjetunion witterte. Das State Department zweifelte an, ob es sich bei den drei Frauen tatsächlich um Verwandte des Verstorbenen handelte. Erst nachdem Injurkollegija die notwendigen Ausweisdokumente besorgt und die Verwandtschaft zwischen Erblasser und Nichten nachgewiesen hatte, gaben die US-amerikanischen Behörden ihre

Übersetzung benutzt (z. B. county – County/Gerichts- und Verwaltungsbezirk). Ukrainische und russische Begriffe und Eigennamen werden in der Regel wissenschaftlich transkribiert, Ausnahmen werden für gängige populärwissenschaftliche Übersetzungen gemacht: z. B. Moskau anstatt Moskva oder Chruschtschow anstatt Chruščëv.

Blockadehaltung auf. Zwei Jahre nach dem Tod seines Onkels transferierte Joseph daraufhin über die sowjetische Staatsbank die entsprechenden Erbteile an seine drei in Moskau lebenden Cousins. Jede der um die 70 Jahre alten Schwestern erbte nach Abzug aller Kosten und Gebühren etwa 4.000 Rubel. Davon schafften sie sich ein paar neue Möbel an, bezahlten eine Pflegerin für die älteste und kranke Schwester und gaben einem weiteren Verwandten etwas ab, der sie im Alltag unterstützte. Die Selbstverständlichkeit, mit der in diesem Fall trotz aller Widrigkeiten und mangelnden persönlichen Kontakts ein Erbe innerhalb einer Familie blieb, stellt den Ausgangspunkt meiner Untersuchung dar. Weshalb die Familie solch eine Gravitationskraft für Erbangelegenheiten bildete, versuche ich in meinem Buch zu erklären.

Warum vermachte eine Person ihr Eigentum an Menschen, die sie vor einem halben Jahrhundert das letzte Mal persönlich getroffen und zu denen sie die letzten zwei Jahrzehnte vor ihrem Tod überhaupt keinen Kontakt mehr gehabt hatte? Um diese Frage zu beantworten, muss nach der Genese gesetzlicher Rahmenbedingungen und dem Entstehen von Werten sowie nach der Herausbildung von Akteuren gefragt werden, die auf Erbverteilungen einwirkten. Darüber hinaus gilt es, diejenigen Normen und Praktiken in den Blick zu nehmen, die zu gelingenden Erbtransfers beitrugen. Wie im Erbfall Birnbaum angedeutet, bedurfte es einer Vielzahl von Menschen und Institutionen, um den Erbtransfer zu bewerkstelligen und Vermögen in der Familie zu erhalten.

Für den gelingenden Erbtransfer sind Erbordnungen verantwortlich. Unter diesem für die Arbeit zentralen analytischen und terminologischen Begriff verstehe ich alle Gesetze, Normen Wertvorstellungen, Erbpraktiken, Institutionen und Akteure, die Erbprozesse beeinflussten und auf den Transfer und die Verteilung von Erbe einwirkten. Hiervon ausgehend fragt die Studie nach der Genese gegenwärtiger Erbordnungen im transatlantisch-europäischen Raum, deren Ursprünge um 1800 mit dem Übergang von ständischen zu bürgerlichen Erbordnungen zu verorten sind und deren weitere Entwicklung bis zur Gegenwart verfolgt wird. Für diesen Zeitraum wird in synchroner Perspektive gefragt, welche Gesetze, Werte, Institutionen und Akteure zu einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten Raum auf Erbtransfers Einfluss nahmen, welche Ungleichheiten in diese eingeschrieben waren und welche Erbverteilungen sie hervorbrachten. In diachroner Perspektive wird untersucht, wie sich die vielfältigen ökonomischen und politischen Zäsuren sowie ablaufende demographische und soziale Wandlungsprozesse auf Erbordnungen ausgewirkt haben.

Räumlich lassen sich die Konstruktion und der Wandel von Erbordnungen nicht allein mit Blick auf den nationalen Rahmen erklären. Erbordnungen fielen lokal unterschiedlich aus, gleichzeitig waren sie aber im 19. und 20. Jahrhundert transnational mit anderen Erbordnungen verflochten. In der Gegenwart ähneln sich Erbordnungen im transatlantischen Raum allerdings: Sie sind auf den reibungslosen

Vermögenstransfer in der Familie ausgerichtet. Um die Genese dieser Erbordnungen zu erklären, untersucht die Studie sie in ihren lokalen Ausprägungen, ihren nationalen Rahmungen und transnationalen Verflechtungen. Zudem nimmt sie die Entwicklung in drei unterschiedliche Gesellschaften mit einer jeweils sehr spezifischen historischen Entwicklung in den Blick, um zu analysieren, wie ausgehend von sehr verschiedenen Erbordnungen im 19. Jahrhundert die Ordnungen der Gegenwart entstanden sind. Konkret werden die Genese von Erbordnungen in den USA (Baltimore), Deutschland (Frankfurt am Main) und der Ukraine/Russland (Odessa) sowie transnationale Verflechtungen zwischen diesen Ländern untersucht. Das zentrale Erkenntnisinteresse der Studie lautet dementsprechend: Wann und warum wandelten sich Erbordnungen im transatlantisch-europäischen Raum vom späten 18. Jahrhundert bis ins 21. Jahrhundert und in welchen Bereichen zeigen sich Kontinuitäten?

Historische Erbeforschung – Skizze eines Forschungsfeldes

Eine Geschichte der Genese gegenwärtiger Erbordnungen seit dem 19. Jahrhundert existiert noch nicht. Die Studie kann allerdings auf umfangreiche Vorarbeiten für die Zeit davor zurückgreifen. Bis ins 19. Jahrhundert sind die Ausgestaltung und der Wandel von Erbordnungen in den USA und Europa bereits gut erforscht. Das gilt für die Weitergabe von Land, Immobilien, Privilegien und Geld, aber auch für strategisches Heiratsverhalten und unterschiedliche Erbpraktiken (z. B. Realteilung und Anerbenrecht) in verschiedenen sozialen Gruppen und Familienkonstellationen.³ Sowohl zu Erbgesetzen und Erbpraktiken unterschiedlicher sozialer Gruppen in verschiedenen Rechtsräumen in den USA,⁴ Deutschland⁵

3 Für einen kenntnisreichen Forschungsüberblick vgl. Margareth Lanzinger, Vererbung. Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte, in: Simone Derix/Joachim Eibach/Philip Hahn/Elizabeth Harding/Margareth Lanzinger/Inken Schmidt-Voges (Hrsg.), *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, Berlin 2015, S. 319–336.

4 Lawrence Meir Friedman, *Dead hands. A social history of wills, trusts, and inheritance law*, Stanford, CA 2009; Hendrik Hartog, *Someday All This Will Be Yours. A History of Inheritance and Old Age*, Cambridge, MA 2012; Carole Shammas/Marylynn Salmon/Michel Dahlin, *Inheritance in America. From colonial times to the present*, Galveston 1997 (Reprint 1987).

5 Karin Gottschalk, *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig*, Frankfurt am Main 2003; Stefanie Bietz, *Erbschaften im Bürgertum. Eigentum und Geschlecht in Sachsen (1865–1900)*, Leipzig 2012; Margareth Lanzinger, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten: Innichen 1700–1900*, Wien 2003; David W. Sabeau, *Kinship in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge 1998; Hans Medick/David W. Sabeau (Hrsg.), *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung*, Göttingen 1984; Jörn Eckert, *Der Kampf um die Familienfideikomisse in Deutschland. Studien zum*

und dem Zarenreich⁶ als auch für die meisten anderen europäischen Länder und Regionen liegen umfangreiche, empirisch dichte Studien vor.⁷ Literatur- und Kulturwissenschaftler haben zudem biologische, religiöse und literarische Erbdiskurse des 19. und frühen 20. Jahrhunderts detailliert aufgeschlüsselt.⁸

Auch die in Baltimore⁹ und in Frankfurt am Main¹⁰ existierenden Erbrechte und Erbpraktiken sind für die Zeit bis ins 19. Jahrhundert kenntnisreich aufgearbeitet; das betrifft ebenso Institutionen, die mit Erbangelegenheiten beschäftigt waren. Deutlich lückenhafter ist hingegen der Wissensstand zu Erbordnungen in

-
- Absterben eines Rechtsinstitutes, Frankfurt am Main 1992; Dirk H. Müller, Adliges Eigentumsrecht und Landesverfassung. Die Auseinandersetzungen um die eigentumsrechtlichen Privilegien des Adels im 18. und 19. Jahrhundert am Beispiel Brandenburgs und Pommerns, Berlin 2011; Daniel Menning, Standesgemäße Ordnung in der Moderne. Adelige Familienstrategien und Gesellschaftsentwürfe in Deutschland 1840–1945, München 2014; Stefan Willer/Sigrid Weigel/Bernhard Jussen (Hrsg.), Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur, Berlin 2013; Ulrike Vedder, Das Testament als literarisches Dispositiv. Kulturelle Praktiken des Erbes in der Literatur des 19. Jahrhunderts, Paderborn 2011; Christine Fertig, Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen (1750–1874), Stuttgart, Münster 2012; Monika Wienfort, Verliebt, verlobt, verheiratet. Eine Geschichte der Ehe seit der Romantik, München 2014; Stefan Brakensiek (Hrsg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850, Berlin 2006.
- 6 William G. Wagner, Marriage, Property, and Law in late Imperial Russia, Oxford 1994. Hinweise zu Eigentumskonzepten und Erbpraktiken finden sich auch bei Ekaterina Pravilova, A Public Empire. Property and the Quest for the Common Good in Imperial Russia, Princeton 2014; Sergei Antonov, Bankrupts and Usurers of Imperial Russia. Debt, Property, and the Law in the Age of Dostoevsky and Tolstoy, Cambridge, MA 2016.
- 7 Karl Kaser, Macht und Erbe. Männerherrschaft, Besitz und Familie im östlichen Europa (1500–1900), Wien 2000; David W. Sabean/Simon Teuscher/Jon Mathieu (Hrsg.), Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900), New York, NY 2007; Hannes Grandits (Hrsg.), Family, Kinship and State in Contemporary Europe. Vol. 1: The Century of Welfare: Eight countries, Frankfurt am Main 2010; Patrick Heady/Peter Schweitzer (Hrsg.), Family, Kinship and State in Contemporary Europe. Vol. 2: The view from below: Nineteen localities, Frankfurt 2010; Patrick Heady/Martin Kohli (Hrsg.), Family, kinship and state in contemporary Europe. Vol. 3: Perspectives on Theory and Policy, Frankfurt 2010; Hannes Grandits/Patrick Heady (Hrsg.), Distinct Inheritances. Property, Family and Community in a Changing Europe, Münster 2003; Leonore Davidoff/Catherine Hall, Family Fortunes. Men and Women of the English Middle Class, 1780–1850, London 2002; David R. Green/Alastair Owens (Hrsg.), Family welfare. Gender, property, and inheritance since the seventeenth century, Westport, Conn. 2004; David R. Green/Alastair Owens/Josephine Maltby/Janette Rutterford (Hrsg.), Men, Women, and Money. Perspectives on Gender, Wealth, and Investment, 1850–1930, Oxford 2011.
- 8 Willer/Weigel/Jussen, Erbe; Stefan Willer, Erbfälle. Theorie und Praxis kultureller Übertragung in der Moderne, Paderborn 2014; Vedder, Testament.
- 9 Aubrey C. Land/Lois Green Carr/Edward C. Papenfuse (Hrsg.), Law, Society, and Politics in early Maryland. Proceedings of the 1. Conference on Maryland History, June 14–15, 1974, Baltimore [u. a.] 1977.
- 10 Julia A. Schmidt-Funke, Haushaben. Houses as Resources in Early Modern Frankfurt, in: Jahrbuch für Europäische Geschichte/European History Yearbook 18 (2017), S. 35–55; Julia A. Schmidt-Funke

Odessa, die erst in Ansätzen untersucht sind.¹¹ Noch kaum analysiert sind dabei die zahlreichen, vor allem von Juristen im 19. Jahrhundert in Zeitschriften und auf internationalen Konferenzen geführten Debatten darüber, wie sich die unterschiedlichen Erbrechte verschiedener Rechtsgebiete harmonisieren ließen. Die umfangreiche Forschung zur „ersten Welle“ der Globalisierung im späten 19. Jahrhundert hat das Internationale Privatrecht und für die Regelung grenzüberschreitender Erbtransfers zuständige Institutionen weitgehend ausgespart.¹² Ebenso hat sie Erbpraktiken von Migrant*innen kaum erfasst.¹³

(Hrsg.), *Neue Stadtgeschichte(n). Die Reichsstadt Frankfurt im Vergleich*, Bielefeld 2018; Juliane von Rotenhan, *Frankfurter Testamentsstreitigkeiten am Reichskammergericht. Eine Untersuchung anhand der Gerichtsakten der höchstrichterlichen Spruchpraxis (1495–1806)*, Würzburg 2015; Andreas Hansert, *Bürgerkultur und Kulturpolitik in Frankfurt am Main. Eine historisch-soziologische Rekonstruktion*, Frankfurt am Main 1992; Andreas Hansert, *Geburtsaristokratie in Frankfurt am Main. Geschichte des reichsstädtischen Patriziats*, Wien, Köln, Weimar 2014; Andreas Hansert, *Das Frankfurter Patriziat im stadträumlichen Gefüge*, in: Schmidt-Funke (Hrsg.), *Stadtgeschichte(n)*, S. 99–133; Barbara Dölemeyer, *Vermögenstransfers in bürgerlichen Familien: Frankfurt am Main im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Brakensiek (Hrsg.), *Generationengerechtigkeit*, S. 79–94; Barbara Dölemeyer, *Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts*, in: Ute Gerhard (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 633–658; Ralf Roth, *Stadt und Bürgertum in Frankfurt am Main. Ein besonderer Weg von der ständischen zur modernen Bürgergesellschaft, 1790–1914*, München 1996.

11 Guido Hausmann, *Die wohlhabenden Odessaer Kaufleute und Unternehmer. Zur Herausbildung bürgerlicher Identität im ausgehenden Zarenreich*, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 48 (2000), H. 1, S. 41–65; Guido Hausmann, *Universität und städtische Gesellschaft in Odessa, 1865–1917. Soziale und nationale Selbstorganisation an der Peripherie des Zarenreiches*, Stuttgart 1998.

12 Haimo Schack, *Hundert Jahre Haager Konferenz für IPR: Ihre Bedeutung für die Vereinheitlichung des Internationalen Zivilverfahrensrecht*, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 57 (1993), H. 1/2, S. 224–262.

13 Matthias Kaltenbrunner, *Das global vernetzte Dorf. Eine Migrationsgeschichte*, Frankfurt 2017; Christopher H. Johnson/David W. Sabean/Simon Teuscher/Francesca Trivellato (Hrsg.), *Transregional and Transnational Families in Europe and Beyond. Experiences since the Middle Ages*, New York 2011; Simone Derix, *Transnationale Familien*, in: Jost Dülffer/Wilfried Loth (Hrsg.), *Dimensionen internationaler Geschichte*, München 2012, S. 335–352; Deborah Fahy Bryceson/Ulla Vuorela (Hrsg.), *The transnational family. New European frontiers and global networks*, Oxford 2002; Margareth Lanzinger/Annemarie Steidl (Hrsg.), *Themenheft „Heiraten nach Übersee“*, *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 25 (2014), H. 1. Seit einigen Jahren rücken auch die vielfältigen Migrationen rund um das Schwarze Meer verstärkt in den Fokus der historischen Forschung; vgl. als Einstieg Lybomir Pozharliev/Florian Riedler/Stefan Rohdewald (Hrsg.), *Special Issue: Transottoman Infrastructures and Networks across the Black Sea*, *Journal of Balkan and Black Sea Studies* 3 (2020), H. 5; Stefan Toebst, *The Black Sea as Historical Meso-Region: Concepts in Cultural Studies and the Social Sciences*, in: *Journal of Balkan and Black Sea Studies* 2 (2019), H. 2, S. 11–29.

Die zeitgeschichtliche Erbeforschung steht erst am Anfang. Am umfangreichsten sind bisher Entwicklungen des Erbrechts und der Erbschaftspolitik für das frühe 20. Jahrhundert untersucht. Infolge des Ersten Weltkriegs entstanden in den USA und in Europa ideologisch und strukturell stark voneinander abweichende politische Systeme. Die Perspektiven der Regierungen der demokratisch-kapitalistischen Vereinigten Staaten, des nationalsozialistischen Deutschlands und der kommunistisch-diktatorischen Sowjetunion auf (Privat-)Eigentum und Erbe konnten unterschiedlicher kaum sein.¹⁴ Während die USA dem Schutz von Privateigentum einen sehr hohen Stellenwert im Recht zumaß, schafften die Bolschewiki im Jahr 1918 per Dekret das Erbinstitut ab, und in Deutschland setzten die Nationalsozialisten das Reichserbhofgesetz zum Schutze des Bauerntums in Kraft, wovon vor allem männliche Hoferben profitieren sollten.¹⁵

Deutlich weniger Studien liegen zu den Erbpraktiken von Familien, Erblassern und Erben vor. Wichtige Pionierarbeit leisteten hierbei Arbeiten zu einzelnen, gesellschaftlich meist exponierten Gruppen. Sie haben die Handlungen des Adels (hauptsächlich für Deutschland),¹⁶ vereinzelt für Landwirte vor allem zur Zeit des nationalsozialistischen Deutschlands,¹⁷ für das wohlhabende Bürgertum in einzelnen Städten wie Hamburg¹⁸ oder Wien¹⁹ und für einzelne (extrem) reiche,

14 Marc Buggeln, *Das Versprechen der Gleichheit. Steuern und soziale Ungleichheit in Deutschland von 1871 bis heute*, Berlin 2022; Kenneth F. Scheve/David Stasavage, *Taxing the Rich. A History of Fiscal Fairness in the United States and Europe*, New York, Princeton, NJ, Oxford 2016; Hartmut Kaelble, *Mehr Reichtum, mehr Armut. Soziale Ungleichheit in Europa vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Frankfurt, New York 2017; Clemens Wischermann, „Mein Erbe ist das Vaterland“. Sozialreform und Staatserbrecht im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Frank Lettke (Hrsg.), *Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen*, Konstanz 2003, S. 31–57.

15 Yvonne Koelsch, *Tritt das russische Erbrecht in den Kreis der europäischen Rechtssysteme ein? Das russische Erbrecht anhand der gesetzlichen Erbfolge, der Testierfreiheit und des Erbrechts des Staates von 1832 bis zur Gegenwart*, Frankfurt am Main [u. a.] 2001; Marcie K. Cowley, *Negotiating Soviet Inheritance Law, 1917–1965*, Michigan State University 2009; Michael Zwanzger, *Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933: Eine rechtshistorische Fallstudie zu den Grenzen sozialer Gestaltungsmöglichkeiten durch das Zivilrecht*, in: Rachel Good/Andreas Hagi/Rafael Küffer/Regula Kurzbein/Céline A. Martin/Alain Muster/ Jessica Sommer (Hrsg.), *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2013. Metamorphose des Zivilrechts*, Stuttgart 2014, S. 151–198.

16 Eckart Conze, *Von deutschem Adel. Die Grafen von Bernstorff im zwanzigsten Jahrhundert*, Stuttgart 2000.

17 Zwanzger, *Reichserbhofgesetz*; Anette Blaschke, *Zwischen „Dorfgemeinschaft“ und „Volksgemeinschaft“. Landbevölkerung und ländliche Lebenswelten im Nationalsozialismus*, Paderborn 2018.

18 Michael Werner, *Stiftungsstadt und Bürgertum. Hamburgs Stiftungskultur vom Kaiserreich bis in den Nationalsozialismus 2011*.

19 Sonja Niederacher, *Eigentum und Geschlecht. Jüdische Unternehmerfamilien in Wien (1900–1960)*, Wien u. a. 2012.

transnationale (Unternehmer-)Familien²⁰ herausgearbeitet. Dabei zeigten sie auf, dass Erblasser und Erben zwar trotz aller politischen Zäsuren am Familienprinzip festhielten, die Strategien, um dieses Ziel zu erreichen, aber je nach sozialer Gruppe und Land variierten und keineswegs in allen Fällen funktionierten und erfolgreich waren. Nicht zuletzt deswegen stieg der Bedarf an professionellen Vermögensberatern und Rechtsanwälten im 20. Jahrhundert weiter an.²¹ Die Erbpraktiken und Erbtransfers von großen Teilen der städtischen Bevölkerung von den Mittelschichten über die Arbeiterschaft bis hin zu zugezogenen (ärmeren) Migrant*innen sind erst in Ansätzen erforscht.²²

20 Simone Derix, *Die Thyssens. Familie und Vermögen*, Paderborn 2016; Michael Schäfer, *Familienunternehmen und Unternehmerfamilien. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der sächsischen Unternehmer 1850–1940*, München 2007.

21 Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft ist für das 19. Jahrhundert umfangreich untersucht. Für einen fundierten Überblick zu diesen Forschungen vgl. Christof Dipper (Hrsg.), *Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien*, Berlin 2000. Erst wenige Studien beschäftigen sich aber mit auf Nachlassangelegenheiten spezialisierten Rechts- und Finanzexperten im 20. Jahrhundert. Für erste anregende Überlegungen hierzu vgl. Simone Derix, *Hidden Helpers: Biographical Insights into Early and Mid-Twentieth Century Legal and Financial Advisors*, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 16 (2015), S. 47–62; Eve Rosenhaft, *Did Women Invent Life Insurance? Widows and the Demand for Financial Services in Eighteenth-Century Germany*, in: Green/Owens (Hrsg.), *Family welfare*, S. 163–194. Für die Zeit nach 1945 und mit Fokus auf die international vernetzte Finanzindustrie vgl. Vanessa Ogle, *‘Funk Money’: The End of Empires, The Expansion of Tax Havens, and Decolonization as an Economic and Financial Event*, in: *Past & Present* 249 (2020), H. 1, S. 213–249; Vanessa Ogle, *Archipelago Capitalism: Tax Havens, Offshore Money, and the State, 1950s–1970s*, in: *American Historical Review* 122 (2017), H. 5, S. 1431–1458.

22 Einzelne Hinweise zur Beantwortung der Fragestellung und wichtige Kontextinformationen finden sich in den umfangreichen Studien zur Geschichte der Familie und des Eigentums im 20. Jahrhundert. Zum Einstieg in die Geschichte der Familie vgl. Christopher Neumaier, *Familie im 20. Jahrhundert. Konflikte um Ideale, Politiken und Praktiken*, Berlin 2019; Isabel Heinemann, *Wert der Familie. Ehescheidung, Frauenarbeit und Reproduktion in den USA des 20. Jahrhunderts*, Berlin, München, Boston 2018; Jürgen Martschukat, *Die Ordnung des Sozialen. Väter und Familien in der amerikanischen Geschichte seit 1770*, Frankfurt am Main 2013; Robert O. Self, *All in the family. The realignment of American democracy since the 1960s*, New York 2012; Irina Trotsuk/Alexander Nikulin, *Kinship Ties and Family Support in Twentieth-Century Russia*, in: Grandits (Hrsg.), *Family, Kinship and State*, Vol. 1, S. 325–362. Zur Geschichte des Eigentums vgl. Rudolf Vierhaus (Hrsg.), *Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert*, Göttingen 1972; Medick/Sabeian, *Emotionen*; Hannes Siegrist/David Sugarman (Hrsg.), *Eigentum im internationalen Vergleich. 18.–20. Jahrhundert*, Göttingen 1999; Hannes Siegrist (Hrsg.), *Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften und Rechtskulturen*, Leipzig 2007; Anne O’Donnell, *A Noah’s Ark. Material Life and the Foundation of Soviet Governance, 1916–1922*, Dissertation, Princeton 2014; Andreas Ludwig, *Materielle Kultur, Version: 1.0*, in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 30.05.2001, http://docupedia.de/zg/ludwig_materielle_kultur_v1_de_2011 (letzter Zugriff 5.4.2023).

Für die Zeit nach 1945 nimmt die Zahl einschlägiger Studien weiter ab.²³ Die Geschichte der in den USA, der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion geltenden Erbbordnungen ist für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts in großen Teilen noch nicht historisch analysiert. Die vorliegenden Erkenntnisse zu dieser Zeit stammen vor allem aus Publikationen, die sich mit der Zeit davor beschäftigen und gegen Ende ihrer Analyse ausblickhaft die zweite Hälfte des Jahrhunderts einbeziehen.²⁴ Ausnahmen stellen wenige Aufsätze zu einzelnen sozialen Gruppen,²⁵ zur breiteren Thematik nationaler Steuerpolitiken,²⁶ zu transnationalen Erbtransfers²⁷ sowie zu Eigentums- und Erbrechtsfragen, die im Zusammenhang mit Restitutionsfragen²⁸ oder der deutschen Wiedervereinigung auftraten, dar.²⁹

Die Zeit seit den 1990er Jahren ist wiederum ausführlich in rechts-, wirtschafts- und kulturwissenschaftlichen sowie soziologischen Studien zu zeitgenössischen

23 Für anregende Impulse zur Erforschung dieses Zeitraums vgl. Dirk van Laak, Was bleibt? Erben und Vererben als Themen der zeithistorischen Forschung, in: *Zeithistorische Forschungen* 13 (2016), H. 1, S. 136–150. Für einen ersten Literaturüberblick vgl. Jürgen Dinkel, Erben und vererben in der Moderne. Erkundungen eines Forschungsfeldes, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 56 (2016), S. 81–108.

24 Friedman, Dead hands; Ernst Holthöfer, Die Sozialisierung des Verwandtenerbrechts. Vergleichende Gesetzgebungsgeschichte von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart, in: Margareth Lanzinger/Edith Saurer (Hrsg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, Göttingen 2007, S. 171–197.

25 Christine Bach, *Bürgersinn und Unternehmergeist. Stifter und Stiftungen in Hamburg nach 1945, Baden-Baden 2014.*

26 Buggeln, Versprechen; Ronny Grundig, *Vermögen vererben. Politiken und Praktiken in der Bundesrepublik und Großbritannien 1945–1990*, Göttingen 2022; Melinda Cooper, *Family Values. Between Neoliberalism and the New Social Conservatism*, New York 2017.

27 Für anregende Ausnahmen und wichtige Ausgangspunkte der vorliegenden Studie vgl. Ute Schneider, *Zweierlei Erbe. Erbrecht in Deutschland. Überlegungen zu einer Verflechtungsgeschichte in Erinnerung an Rainer Schröder*, in: Hans-Peter Haferkamp/Jan Thiessen/Christian Waldhoff (Hrsg.), *Deutsche Diktatorische Rechtsgeschichten? Perspektiven auf die Rechtsgeschichte der DDR. Gedächtnissymposium für Rainer Schröder (1947–2016)*, Tübingen 2018, S. 77–91; Cowley, *Negotiating*; Anatol Dutta, *Succession and Wills in the Conflict of Laws on the Eve of Europeanisation*, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 73 (2009), H. 3, S. 547–606; Eva Gajek, *Erben über Grenzen. Deutsch-deutsche Erbschaften nach 1945*, in: Jürgen Dinkel/Dirk van Laak (Hrsg.), *Reader – Erben und Vererben in der Moderne*, Justus-Liebig-Universität Gießen, Juli 2016, Berlin 2016, S. 38–50. Vgl. auch das Forschungsprojekt von Jennie Doyle, *Queen Mary University of London, Inheritance across Borders.*

28 Christiane Fritsche/Johannes Paulmann (Hrsg.), „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in deutschen Städten, Köln, Weimar, Wien 2014; Constantin Goschler, *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005; Benno Nietzel, *Wiedergutmachung für historisches Unrecht, Version: 1.0*, in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 27.08.2013, https://docupedia.de/zg/Wiedergutmachung_fuer_historisches_Unrecht (letzter Zugriff 2.6.2021).

29 Kerstin Brückweh, *Wissen über die Transformation. Wohnraum und Eigentum in der langen Geschichte der „Wende“*, in: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History* 16 (2019), H. 1, S. 19–45.

Erbgesetzen und Erbordnungen untersucht worden. Als Konsens der sozialwissenschaftlichen Forschung gilt mittlerweile, dass die Bedeutung von Erbschaften für den Vermögenserwerb einer Person seit den 1970er Jahren kontinuierlich zugenommen hat.³⁰ Darüber hinaus haben einzelne historisch-vergleichend angelegte Studien aus den Sozial- und Rechtswissenschaften aus diachroner Perspektive den Wandel von politischen Reformdebatten oder von Erbgesetzen detailliert herausgearbeitet.³¹ Wichtige einzelne ethnologische und soziologische Arbeiten haben sich mit den Aneignungsprozessen von Erbe beschäftigt und aufgezeigt, dass die Verteilung von und der Umgang mit Erbe nicht mit der Ausstellung des Erbscheins abgeschlossen war und dass Männer bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts mehr erben als Frauen.³² Kombiniert beschreiben diese gegenwartsbezogenen Studien die groben rechtlichen, ökonomischen und diskursiven Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich Nachlassweitergaben in der US-amerikanischen und bundesrepublikanischen Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts und zu Beginn des 21. Jahrhunderts vollzogen. Deutlich weniger Studien liegen

30 Martin Kohli/Harald Künemund/Andrea Schäfer/Jürgen Schupp/Claudia Vogel, Erbschaften und ihr Einfluss auf die Vermögensverteilung, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 75 (2006), H. 1, S. 58–76; Marc Szydlik, Erben in der Bundesrepublik Deutschland. Zum Verhältnis von familialer Solidarität und sozialer Ungleichheit, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 51 (1999), H. 1, S. 80–104; Marc Szydlik/Jürgen Schupp, Wer erbt mehr? Erbschaften, Sozialstruktur und Alterssicherung, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 56 (2004), H. 4, S. 609–629; Marc Szydlik, Lebenslange Solidarität? Generationenbeziehungen zwischen erwachsenen Kindern und Eltern, Opladen 2000; Frank Lettke (Hrsg.), Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen, Konstanz 2003.

31 Für wichtige Beiträge aus den Sozialwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften vgl. Picketty, Kapital und Ideologie, München 2020; Jens Beckert, Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts, Frankfurt, New York 2004. Für zentrale Beiträge aus den Rechtswissenschaften vgl. Jan Peter Schmidt, Itinera hereditatis. Strukturen der Nachlassabwicklung in historisch-vergleichender Perspektive, Tübingen 2022; Alexandra Braun/Anne Röthel (Hrsg.), Passing Wealth on Death. Will-substitutes in Comparative Perspective, Oxford, Portland OR 2016; Anatol Dutta, Warum Erbrecht? Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, Tübingen 2014; zudem die Arbeiten von Reinhard Zimmermann, u. a. Reinhard Zimmermann, Pflichtteil und Noterbrecht in historisch-vergleichender Perspektive, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 84 (2020), H. 3, S. 465–547; Reinhard Zimmermann, Kulturelle Prägung des Erbrechts?, in: JuristenZeitung 71 (2016), H. 7, S. 321–332; Reinhard Zimmermann, Das Ehegattenerbrecht in historisch-vergleichender Perspektive, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 80 (2016), H. 1, S. 39–92; Reinhard Zimmermann, Testamentformen: „Willkür“ oder Ausdruck einer Rechtskultur?, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 76 (2012), H. 3, S. 471–508.

32 Ulrike Langbein, Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens, Köln 2002; Marianne Kosmann, Wie Frauen erben. Geschlechterverhältnis und Erbprozeß, Opladen 1998; Werner M. Egli, Erben, Erbrecht und Erbschaftssteuern im Kulturvergleich, in: Forum historiae iuris, 30.7.2000.

zu Erbordnungen und Erbfällen in der späten Sowjetunion und der postsowjetischen Ukraine vor. In weiten Teilen ist die Thematik für beide Länder noch nicht untersucht.³³

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass es umfangreiche Vorarbeiten zu Erbordnungen bis ins 19. Jahrhundert gibt. Für das 20. Jahrhundert sind Erbrecht und Erbpolitiken zum Teil erforscht, insbesondere konkrete Erbpraktiken der Mittelschicht und von Armen wurden für die Zeit zwischen dem Ersten Weltkrieg und den 1970er Jahren bislang aber noch kaum bearbeitet. Unterschiede im Forschungsstand gibt es schließlich auch hinsichtlich der einzelnen Länder. Zur Sowjetunion und zu transnationalen Erbtransfers liegen von wenigen Ausnahmen abgesehen noch keine Arbeiten vor. Eine Geschichte der Genese gegenwärtiger Erbordnungen im transatlantisch-europäischen Raum seit dem späten 19. Jahrhundert steht noch aus. Gleichwohl verspricht ihre Ausarbeitung tiefgehende Einblicke in die Werte und Normen sowie die Organisation von Gesellschaften.

Ansatz, Gegenstand und Untersuchungszeitraum

Erbordnungen werden als soziokulturelle Konstruktionen verstanden, die durch Gesetze und kulturelle Normen gerahmt, durch Institutionen gestützt und durch eine Vielzahl an Akteuren und vielfältigen Handlungen permanent erzeugt und stabilisiert sowie an sich verändernde politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen angepasst wurden. Erbordnungen konnten aber auch erschüttert und in Frage gestellt werden. Die Analyse von Erbordnungen zeigt außerdem, dass innerhalb einer Erbordnung Wandlungsprozesse in unterschiedlicher Geschwindigkeit ablaufen konnten, wodurch es für die beteiligten Akteure in Erbfällen jeweils notwendig wurde, ältere und neuere Wertvorstellungen, Familienkonstellationen und Rechtslagen zu synchronisieren. Für die Funktionsfähigkeit einer Erbordnung war es notwendig, dass dies den an Erbangelegenheiten beteiligten Akteuren gelang.

Das innerhalb einer Erbordnung übertragene Erbe wird schließlich als ein „Bündel von Rechten, Berechtigungen und Pflichten“³⁴ verstanden, die in sozialen Beziehungen ausgehandelt respektive durchgesetzt werden und mit denen meist exklusive Zugriffsrechte auf das jeweilige Erbe einhergingen. Erbordnungen erwiesen sich somit aufgrund ihres variierenden Akteursensembles, sich verschiebender und

33 S. Fursa, *Inheritance in Ukraine: Historical and Legal Analysis*, in: *Law of Ukraine Legal Journal* 160 (2012), H. 5–6, S. 160–177; Natalya Moshnyagul, *Zum Eigentumsschutz im Sinne der EMRK im ukrainischen und russischen Recht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu Modellen des Eigentumsschutzes*, Frankfurt am Main 2007.

34 Hannes Siegrist, *Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur. Konstruktion und Institutionalisierung des Eigentums in der Moderne*, in: Siegrist (Hrsg.), *Entgrenzung*, S. 9–52, S. 25.

flexibler (Rechts-)Grenzen, der ihnen inhärenten Ungleichzeitigkeit des Gleichzeitigen und eines sich wandelnden Verständnisses von Erbe regelmäßig als begrenzt, instabil und störanfällig und mussten dementsprechend immer wieder aktualisiert und neu austariert werden. Diese Ausbalancierung von Erbbordnungen erfolgte auf verschiedenen Ebenen, durch verschiedene Akteure und Institutionen und über verschiedene Strategien, die sich ergänzen oder widersprechen konnten.³⁵ Aus dieser Perspektive erscheinen eine stabile Erbbordnung und ein gelingender Nachlasstransfer folglich als Produkte von politischen, juristischen, ökonomischen und sozialen Handlungen.

Erbfälle bieten sich in besonderer Weise an, um die Konstruktion und Funktionsweise von Erbbordnungen zu untersuchen. Sie stellen permanent auftretende Ereignisse dar, in denen sich Erbbordnungen punktuell manifestieren. Denn dem häufig als überzeitlich gedachten und in verschiedenen Formen als überzeitlich definierten Eigentum steht die zeitliche Begrenztheit des menschlichen Lebens gegenüber. Mit dem Tod einer Person wurde und wird jeweils die wechselseitige Zuordnung von Individuum und Eigentum gelöst, weshalb Erbfälle kontinuierlich liminale Situationen erzeugten, in denen die jeweilige Erbbordnung in Bewegung geraten konnte.³⁶ Als liminale Situation wird unter Rückgriff auf anthropologische und kulturwissenschaftliche Ritualtheorien die Übergangszeit zwischen dem Tod des alten Eigentümers, ab dem es Eigentum ohne dazugehörigen Eigentümer gab, bis zur Neuzuweisung an und Aneignung dieses hinterlassenen Eigentums durch einen neuen Eigentümer, meist den Erben des alten Eigentümers, verstanden.³⁷

35 Hannes Siegrist/David Sugarman, Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftsgeschichtliche Perspektiven, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum, S. 9–30; Siegrist, Entgrenzung; Dietmar Müller/Hannes Siegrist (Hrsg.), Professionen, Eigentum und Staat. Europäische Entwicklungen im Vergleich – 19. und 20. Jahrhundert, Göttingen 2014; Dietmar Müller, Bodeneigentum und Nation. Rumänien, Jugoslawien und Polen im europäischen Vergleich 1918–1948, Göttingen 2020; Chris M. Hann, Introduction: the embeddedness of property, in: Chris M. Hann (Hrsg.), Property relations. Renewing the anthropological tradition, Cambridge 1998, S. 1–47; Bertram Turner, The Anthropology of Property, in: Michele Graziadei/Lionel Smith (Hrsg.), Comparative Property Law: Global Perspectives, Cheltenham, Northampton, MA 2017, S. 26–47; Joseph Vogl, Das Gespenst des Kapitals, Zürich 2010; Avner Offer, Between the gift and the market: the economy of regard, in: Economic History Review (1997), H. 3, S. 450–476; Thomas Duve, Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?, in: Rechtsgeschichte – Legal History 29 (2021), S. 41–68.

36 Der Übertrag des Liminalitätskonzeptes auf Erbübertragungen wurde seit dem Jahr 2018 intensiv in der Forschungsgruppe „Liminales Eigentum“ diskutiert. Großer Dank gebührt den Teilnehmern der anregenden Gesprächsrunde: Iris Därmann, Susanne Frank, Stefan Gosepath, Dirk van Laak, Bertram Lomfeld, Leander Scholz, Ulrike Vedder und Stefan Willer.

37 Arnold van Gennep, Übergangsriten, Frankfurt am Main, New York, Paris 2005; Victor Turner, Das Ritual. Struktur und Antistruktur, Frankfurt am Main, New York 2000; Rolf Parr, Liminale und andere Übergänge. Theoretische Modellierungen von Grenzzonen, Normalitätsspektren, Schwellen,

Um diese Neuzuweisung von Erbe zu untersuchen, werden sechs Ebenen und Akteursgruppen in den Blick genommen: die rechtlichen und politischen Rahmungen von Erbordnungen, die für Erbübertragungen zuständigen Nachlassinstitutionen, an Erbtransfers beteiligte staatliche und private Dienstleister, die Erbstücke als Aktanten, Familien- und Verwandtschaftsnetzwerke sowie Erblasser und Erben. Diese Ebenen standen in wechselseitigen Beziehungen. Sie werden daher miteinander kombiniert und zu einer multiperspektivischen Analyse von Erbordnungen verdichtet.

Mit diesen Vorannahmen wird die Genese gegenwärtiger Erbordnungen im engeren Sinne vom Ersten Weltkrieg bis in die 1970er Jahre untersucht. Für die Einordnung von langfristigen und sich langsam vollziehenden Wandlungsprozessen ist es allerdings punktuell notwendig, mit der Analyse zeitlich früher zu beginnen, damit diese ebenfalls in den Blick geraten. Der hierfür notwendige Blick zurück in die Vergangenheit reicht je nach Land, Diskussionsstrang oder Erbpraktik unterschiedlich weit ins 19. Jahrhundert und zum Teil sogar bis ins späte 18. Jahrhundert zurück. Daran schließt sich die Analyse von Erbordnungen zwischen dem Ersten Weltkrieg und den 1970er Jahren an, mit Ausblicken ins späte 20. und frühe 21. Jahrhundert. Diese Ausblicke dienen wie die Rückblicke dazu, die langfristigen Folgen der untersuchten Veränderungen und sich langsam vollziehende Wandlungsprozesse genauer zu konturieren. Innerhalb dieses Zeitraums werden die Ausgestaltung und der Wandel der Erbordnungen in Baltimore, Frankfurt und Odessa sowie die Rahmenbedingungen für Erbtransfers unter Migranten aus den USA, Deutschland und Russland beziehungsweise später der Ukraine untersucht.

Mit den USA, Deutschland und Russland/der Ukraine nimmt die Studie unterschiedliche Gesellschaften in den Blick. Dadurch werden sowohl ein möglichst breites Spektrum an unterschiedlichen Ausgestaltungen von Erbordnungen in den USA und Europa als auch verschiedene Chronologien bei der Entstehung heutiger Erbordnungen analysiert. Es handelt sich somit weniger um einen Ländervergleich als vielmehr um den Vergleich von soziokulturellen Erbordnungen in verschiedenen für das 20. Jahrhundert maßgeblichen politischen Systemen.³⁸ Die Studie verortet sich damit in einer langen Tradition des historischen Vergleichs von Gesellschaften in den USA und Europa, die bis zur Formierung der Zeitgeschichte

Übergängen und Zwischenräumen in Literatur- und Kulturwissenschaft, in: Achim Geisenhanslüke/Georg Mein (Hrsg.), *Schriftkultur und Schwellenkunde*, Bielefeld 2008, S. 11–64; Willer, *Erbfälle*.

38 Zum historischen Vergleich und zu verflechtungsgeschichtlichen Ansätzen vgl. Hartmut Kaelble, *Historischer Vergleich*, Version: 1.0, in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 14.8.2012, https://docupedia.de/zg/Historischer_Vergleich (letzter Zugriff 7.5.2021); Agnes Arndt/Christiane Reinecke/Joachim C. Häberlen (Hrsg.), *Vergleichen, verflechten, verwirren? Europäische Geschichtsschreibung zwischen Theorie und Praxis*, Göttingen 2011; Hartmut Kaelble, *Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main, New York 1999.

zurückreicht.³⁹ Die USA stehen in dieser Hinsicht für Erbregeungen in einem kapitalistischen, liberal-demokratischen Staat, dessen Wirtschaftsordnung und politisches System seit dem späten 18. Jahrhundert weitgehend stabil geblieben sind. Deutschland steht, von der freien Reichsstadt Frankfurt über das monarchische Preußen, die Weimarer Republik und das nationalsozialistische Deutschland bis zur sozial-marktwirtschaftlichen, demokratischen Bundesrepublik, für eine Erbornung, die in sehr verschiedenen politischen Systemen existierte und von diesen beeinflusst wurde. Russland beziehungsweise die Ukraine stehen für Erbregeungen im monarchisch-autokratischen Zarenreich, später für die sozialistisch-diktatorische Sowjetunion und schließlich am Ende des 20. Jahrhunderts für postsozialistische, sich demokratisierende osteuropäische Staaten, womit auch die Geschichte dieser Erbornung durch tiefgehende politische Zäsuren gekennzeichnet ist.

Erbornungen konstituierten sich jedoch nicht nur im nationalen Rahmen, sondern zuerst auf regionaler und lokaler Ebene. Innerhalb der drei ausgewählten Länder werden daher Tiefenbohrungen zu Erbornungen in drei Städten vorgenommen, die sich für einen solchen Vergleich besonders eignen: Baltimore (USA), Frankfurt am Main (Deutsches Kaiserreich/Weimarer Republik/nationalsozialistisches Deutschland/Bundesrepublik Deutschland) und Odessa (Zarenreich/Sowjetunion/Ukraine). Für die Auswahl der drei Handelsstädte – und im Falle von Baltimore und Odessa Hafenstädte – sprach, dass sie in den jeweiligen Ländern zwar keine Hauptstadtfunktionen innehatten, aber als wichtige politische und ökonomische Zentren an nationalen Entwicklungen partizipierten.⁴⁰ Die in ihnen zu beobachtenden Wandlungsprozesse können als repräsentativ für das Großstadtleben in den USA, Deutschland und der UdSSR gelten, wobei diese

39 Hans Rothfels, *Zeitgeschichte als Aufgabe*, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 1 (1953), H. 1, S. 1–8. Der Vergleich zwischen den demokratischen, faschistischen und nationalsozialistischen sowie kommunistischen politischen Systemen spielte auch im Historikerstreit eine wichtige Rolle. Für zwei aktuelle Beispiele vgl. Stefan Plaggenborg, *Ordnung und Gewalt. Kemalismus – Faschismus – Sozialismus*, Berlin, Boston 2012; Wolfgang Schivelbusch, *Entfernte Verwandtschaft. Faschismus, Nationalsozialismus, New Deal 1933–1939*, München, Wien 2005.

40 Als Einstieg in die Stadtforschung vgl. Friedrich Lenger, *Metropolen der Moderne. Eine europäische Stadtgeschichte seit 1850*, München 2013; zum Städtevergleich und zum Vergleich von Gesellschaftsgruppen in verschiedenen Städten vgl. die Publikationen und Diskussionen des Global Urban History Project, <https://www.globalurbanhistory.org/> (letzter Zugriff 21.5.2021); Marcus Gräser, *Wohlfahrtsgesellschaft und Wohlfahrtsstaat. Bürgerliche Sozialreform und Welfare State Building in den USA und in Deutschland 1880–1940*, Göttingen 2009; Friedrich Lenger, *Großstädtische Eliten vor den Problemen der Urbanisierung: Skizze eines deutsch-amerikanischen Vergleichs 1870–1914*, in: Friedrich Lenger (Hrsg.), *Stadt-Geschichten. Deutschland, Europa und die USA seit 1800*, Frankfurt am Main 2009, S. 174–201; Lasse Heerten, *Literaturbericht. Ankerpunkte der Verflechtung. Hafenstädte in der neueren Globalgeschichtsschreibung*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 43 (2017), H. 1, S. 146–175.

Annahme von zukünftigen Studien zu Erbordnungen in anderen Städten noch zu überprüfen und gegebenenfalls zu spezifizieren ist.

Die Auswahl von Baltimore, Frankfurt und Odessa macht es möglich, Gewicht und Bedeutung politischer Entscheidungen und rechtlicher Änderungen auf nationaler Ebene in Kontrast zu lokalgeschichtlichen Entwicklungen zu setzen. Zugleich erlaubt sie eine für Erbordnungen notwendige detaillierte und lokal rückgebundene Analyse von Vererbungspraktiken im (groß-)städtischen Raum. Durch die Auswahl dieser drei Städte lassen sich mehrere Prozesse in Bezug auf Erbordnungen verdichtet analysieren: Dazu gehören die Industrialisierung, Urbanisierung und Migration. Auch die Entstehung der modernen Finanzwirtschaft und von privaten Dienstleistern wie Rechtsanwälten und Banken werden zum Gegenstand. Nicht zuletzt geraten durch die Fokussierung von städtischen Erbordnungen spezielle Hinterlassenschaften und Eigentumsformen – wie Mietwohnungen oder Aktien – ebenso in den Blick wie zum Teil neue soziale Schichten wie die Arbeiterschaft, die Angestellten und das reiche Bürgertum. Andere soziale Gruppen wie Adel und Landwirte, die Materialisierungen ihres Erbes und ihre Vererbungsstrategien werden hingegen nicht oder nur am Rande thematisiert.

Für Tiefenbohrungen in Baltimore und Frankfurt sprach schließlich die außergewöhnlich gute Quellenlage. Für beide Städte konnte auf eine seit etwa 1880 beziehungsweise seit 1910 bis ins Jahr 2000 weitgehend durchgängige Überlieferung der Akten des Amtsgerichts zurückgegriffen werden. Die Überlieferungen zu Odessa sind demgegenüber deutlich lückenhafter. Darüber hinaus konnten die ursprünglich für das Jahr 2020 geplanten Archivrecherchen in Odessa und Moskau aufgrund der Coronapandemie nicht durchgeführt werden. Erbübertragungen können daher für Baltimore und Frankfurt differenzierter als für Odessa herausgearbeitet werden. Trotzdem wurde Odessa sowohl aufgrund der beiden zuerst genannten Überlegungen mit in die Analyse einbezogen als auch aufgrund der Tatsache, dass sich hier ebenso wie in den anderen beiden Städten Migrationsprozesse im transatlantisch-europäischen Raum verdichtet fassen lassen.

Eine exemplarische Fokussierung auf Eigentumsordnungen und Erbtransfers in eng begrenzten lokalen Räumen bringt schnell zum Vorschein, dass sich im 19. und 20. Jahrhundert Erblasser, Erbe und Erben häufig nicht am selben Ort befanden. Gerade die vielfältigen und massenhaften Migrationsbewegungen der letzten beiden Jahrhunderte führten dazu, dass sie sich immer wieder in unterschiedlichen Rechtsräumen und Staaten befanden. In Baltimore waren zu Beginn des 20. Jahrhunderts etwa ein Viertel bis ein Drittel aller Einwohner Einwanderer der ersten und zweiten Generation mit Verwandten im Ausland.⁴¹ Hinzu kommt, dass sich in Europa immer wieder die Staatsgrenzen verschoben, wodurch sich

41 Sherry H. Olson, Baltimore. The Building of an American City, Baltimore, MD 1997, S. 180ff.

nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg Millionen von Menschen in neuen oder anderen Staaten wiederfanden. Für die Analyse lokaler Erbordnungen ist es daher unabdingbar, diese auch in ihren Verflechtungen mit nationalen Ordnungen und denen anderer Rechtsräume und Staaten zu untersuchen und das Verhalten der Migranten und ihrer Erben im Kontext dieser zum Teil schwierigen Gemengelagen zu erkunden. Aus diesem Grund werden Migranten und transnationale Erbtransfers zwischen den USA, Deutschland und der Ukraine/Russland explizit mit in die Analyse einbezogen.

Quellen

Zur Beantwortung meiner Fragen und unter Berücksichtigung der theoretischen und methodischen Vorannahmen untersuche ich verschiedene Quellenkorpora. Für die Analyse der lokalen, bundesstaatlichen und nationalen politischen Erbrechtsdebatten und der jeweiligen Rechtsordnungen werden neben der juristischen und rechtsgeschichtlichen Literatur vor allem publizierte Gesetzessammlungen und juristische Handbücher herangezogen. Um den Wandel der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Kontroversen um deren jeweilige Ausgestaltung im Laufe des Untersuchungszeitraums fassen zu können, werden ferner publizierte Stellungnahmen von Politikern, Juristen und Ökonomen in Parlamenten, auf Konferenzen sowie in (Fach-)Zeitschriften und in den Massenmedien untersucht. Zusammengekommen erlauben es diese Texte, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die damit verbundenen Handlungsspielräume für Erblasser und Erben für bestimmte Zeiträume ebenso wie die politischen Debatten und Akteure, die zu einem Wandel der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für Erbtransfers führten, herauszuarbeiten.

Um zu ermitteln, wie Nachlassgerichte arbeiteten und funktionierten, wird auf Verwaltungsakten zurückgegriffen sowie auf Akten der den Gerichten übergeordneten Instanzen. Darin berichten Mitarbeiter von Gerichten und Behörden über institutionelle Abläufe der Nachlassbearbeitung, welche Probleme bei der Bearbeitung von Erbangelegenheiten auftauchten und wie sie versuchten, diese zu lösen. Die Akten geben dadurch Auskunft über die alltägliche, bürokratische Bearbeitung von Erbfällen in staatlichen Institutionen, darüber, wie staatliche Institutionen die Annahme und (zum Teil problematische) Umsetzung von Gesetzen beobachteten, sowie über das institutionelle Nachdenken über mögliche Verbesserungen bei der Bearbeitung von Erbfällen. Zugleich verdeutlichen sie, welche sozialen Gruppen innerhalb einer Erbordnung in bestimmten Zeiträumen überhaupt die Gerichte aufsuchten und welchen Einblick staatliche Institutionen in private Vermögenstransfers hatten.

Private Dienstleister nahmen eine zunehmend wichtiger Rolle in Nachlassplanungen ein, weshalb auch deren Angebote untersucht werden. Hierfür werden Geschäftsunterlagen, Korrespondenzen und Publikationen von Anwälten, Kanzleien und publizierte Berichte von Anwaltsvereinigungen analysiert. In exemplarischen Tiefenbohrungen werden die Tätigkeiten der im 19. Jahrhundert gegründeten Hoerner Bank AG untersucht, dem gegenwärtig in Deutschland führenden Unternehmen der (inter-)nationalen Erbenermittlung. Ebenfalls nehme ich das 1937 in Moskau gegründete, auf ausländisches Erbrecht spezialisierte Anwaltskollegium Injurkollegija detailliert in den Blick.⁴² Die Professionalisierung und die Verbreitung des Erbschaftsfundraisings werden schwerpunktmäßig am Beispiel der privaten Johns Hopkins University untersucht, die selbst aus einer Stiftung hervorging und sich wie viele amerikanische Universitäten nach dem Zweiten Weltkrieg auf das Einwerben von privaten Mitteln, darunter Erbschaften, spezialisierte und damit wieder zum Vorbild für andere Erbschaftsfundraiser wurde.⁴³

Zur Analyse von Nachlasspraktiken greift die Studie für alle drei Untersuchungsländer zunächst auf Akten der jeweiligen Justiz- und Finanzministerien zurück. Dadurch lässt sich ermitteln, wie staatliche Behörden Erbpraktiken und Erbtransfers wahrnahmen und beschrieben. Liest man diese Quellen gegen den Strich, so erlauben sie Aussagen über das Verhältnis von Erbrecht und Erbpraxis. Des Weiteren wurden Gerichtsakten und staatliche Berichte zu einzelnen strittigen Erbfällen – wie im Erbfall Birnbaum – ausgewertet. Darin fanden sich verschiedene Quellen – von privaten Briefen und Notizen als Beweisstücken über Zeugenaussagen von Erben und mit dem Erblasser bekannten Personen, medizinische Gutachten, Aussagen von Rechtsanwälten, Gerichtsurteile und Verweise auf ähnliche Rechtsfälle bis hin zu Presseauschnittsammlungen –, die eine dichte und multiperspektivische Analyse einzelner Erbfälle erlaubten. Derartige gut dokumentierte Erbfälle gewähren Einblicke in die Konfliktachsen einer Erbordnung zu einer bestimmten Zeit. Darüber hinaus lassen sie sich als Kontrastfolie heranziehen, um Erkenntnisse über die Mehrheit der meist konfliktfreien und weniger gut dokumentierten „normalen“ Erbfälle zu gewinnen.

Zentral für die Analyse von Nachlassplanungen und Erbübertragungen sind die Nachlassakten der lokalen Amtsgerichte. Darin finden sich zentrale Informa-

42 Der zentrale Aktenbestand zu Injurkollegija durfte nicht eingesehen werden: GARF, F. 9562, Kollektiv Advokatov „Injurkollegija“ pri Moskovskoj Gorodskoj Kollegii Advokatov. Einsichten in die Geschäftspraktiken von Injurkollegija erlaubten die Nachlässe von Anwälten, mit denen Injurkollegija in den USA zusammenarbeitete – den wichtigsten Bestand stellte hierfür der Nachlass von Charles Recht dar (Tamiment Library and Robert F. Wagner Labor Archives, Charles Recht Papers (TAM.176)) –, sowie Analysen des State Department, das die Aktivitäten von Injurkollegija im Rahmen der Ost-West-Auseinandersetzungen intensiv beobachtete.

43 Vgl. v. a. den Bestand JHU, Sheridan Libraries, Special Collection, The Johns Hopkins Fund.

tionen zu einem Erbfall zusammengefasst: zum Beispiel Informationen zu den Lebensdaten, zu Familienstand, Geburtsort und Beruf des Erblassers, Namen und Verwandtschaftsgrad der gesetzlichen sowie der per Testament bestimmten Erben, zu Höhe und materieller Zusammensetzung des Nachlasses, zum Testament (falls vorhanden), zu Korrespondenzen mit dem Amtsgericht und zur Aufteilung des Nachlasses.⁴⁴ Nur wenigen Akten liegen Korrespondenzen bei, die Auskunft darüber geben, wie sich Personen ihr Erbe angeeignet haben.⁴⁵ Nachlassakten reproduzieren damit hauptsächlich die Perspektive der Verwaltung auf Erbprozesse. Durch ihre Analyse gerät in den Blick, wie Nachlassvermögen zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Amtsgerichtsbezirkes verteilt war, wie es sich zusammensetzte und aufgrund welcher Regelungen und Praktiken es auf welche Erben verteilt wurde.

Um zu ermitteln, welche Erbtransfers in einer Stadt und in einer bestimmten sozialen Gruppe zu einem bestimmten Zeitpunkt als außergewöhnlich galten und welche Erbmuster typisch waren, kombiniert die Studie die detaillierte Analyse von einzelnen Erbfällen mit der quantitativen Auswertung von repräsentativen Samples von Erbfällen. Für Baltimore und Frankfurt wurden seit dem späten 19. Jahrhundert im Abstand von dreißig Jahren – ein Abstand, der in etwa dem Wechsel einer Generation entspricht – für die Jahre 1880/81⁴⁶, 1910/11, 1940/41, 1970/71 und 2000/2001 jeweils zwischen fünf und zehn Prozent der überlieferten Nachlassakten analysiert. Zusätzliche Stichproben wurden für Frankfurt aufgrund wirtschaftlicher und politischer Zäsuren für die Jahre 1925 und 1950 genommen.⁴⁷ Insgesamt beruht die Studie auf der quantitativen Auswertung von 2.311 Akten aus den Nachlassgerichten in Baltimore und Frankfurt.⁴⁸ Die Aktenlage zu vom Odessaer Gericht

44 Eine detailliertere Beschreibung von Nachlassakten findet sich bei Gabriele Metternich, *Verfügungsverhalten von Erblassern. Eine empirische Untersuchung zur Rechtstatsachenforschung und Reformdiskussion auf dem Gebiet des Erbrechts*. Frankfurt am Main 2010, S. 28f.

45 Vgl. hierfür Langbein, *Dinge*.

46 Für das Jahr 1880/81 wurde nur für Baltimore eine Stichprobe gezogen, da der Aktenbestand zu Frankfurt für diese Jahre zersplittert und auf das Hessische Hauptstaatsarchiv Wiesbaden und das Institut für Stadtgeschichte verteilt ist, was einen enormen Zusatzaufwand für dessen quantitative Analyse bedeutet hätte.

47 Die Nachlassakten wurden nach Rücksprache mit dem GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften in Mannheim erhoben, um repräsentative Samples zu erhalten. Zusätzlich wurden die Überlegungen von Christian Schendera bei der Datenerhebung berücksichtigt; Christian F. G. Schendera, *Datenqualität mit SPSS*, München, Wien 2007.

48 Den ermittelten Daten aus den Nachlassakten wurden 58 verschiedene Variablen zugeordnet und mit dem Statistikprogramm SPSS ausgewertet. Anschließend wurden die Datensätze auf typische Erbmuster und Konfliktlinien für bestimmte Stichprobenjahre und Orte hin ausgewertet. Der diesen Analysen zugrunde liegende Rohdatensatz wird mit der Publikation der Studie veröffentlicht. Befunde und Statistiken, die sich aus der Auswertung der Nachlassakten ergeben, werden wie folgt zitiert: Jürgen Dinkel, *Nachlassakten in Baltimore und Frankfurt, 1880–2001*. Primärdaten der Stich-

Tabelle 1 Übersicht über die Anzahl der ausgewerteten Nachlassakten, geordnet nach Städten und Jahren.

Jahr	Baltimore	Frankfurt	Odessa
1880/81	67	–*	–
1910/11	123	104	–
1925	–	332	73 (1929) 276 (1932)
1940/41	198	277	123 (1940)
1950	–	315	–
1970/71	122	295	–
2000/2001	167	311	–

* Es wurden auch Nachlassakten aus dem späten 19. Jahrhundert gesichtet und ausgewertet. Es erfolgte aber keine Stichprobenziehung und quantitative Auswertung dieser Akten. Die Gründe hierfür werden im Laufe der Arbeit im Zusammenhang mit der Etablierung und Arbeitsweise des Amtsgerichts erläutert.

verzeichneten Erbfällen war größtenteils dünn und lückenhaft, teilweise waren vorhandene Schriftstücke nicht leserlich. Daher war eine quantitativ gleichwertige Analyse nicht umsetzbar.

Die eigenen statistischen Auswertungen wurden mit den Befunden anderer statistischer Analysen abgeglichen, die Juristen, Psychologen, Ökonomen und Sozialwissenschaftlern seit den 1920er Jahren, hauptsächlich aber seit den 1970er Jahren zu Erbpraktiken und Erbverteilungen erstellt haben.⁴⁹ Dadurch ist es punktuell

probenerhebung, Version 1.0, unveröffentlicht. Die Variablen waren: Aktenzeichen, Nachlasstyp, Jahr, in dem die Nachlassakte erstellt wurde, Ort, an dem die Nachlassakte erstellt wurde. In Bezug auf den Erblasser: Nachname, Vorname, Geschlecht, *race*, Religion, Familienstand, Geburtsort, Geburtstag, Geburtsjahr, Sterbetag, Sterbejahr, Alter, Beruf, Testament vorhanden, Berliner Testament, Datum der Testamentserrichtung, Jahr der Testamentserrichtung, Alter bei Testamentserrichtung. In Bezug auf den Nachlass: Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter, Joint Property vorhanden, Nachlasswert. In Bezug auf das Nachlassverfahren: Datum Beginn des Verfahrens, Datum Ende des Verfahrens, Dauer des Verfahrens. In Bezug auf die Verteilung des Nachlasses: Anzahl der Legate, Legatnehmer, Anzahl der Erben, Erben ermittelt, gesetzliche Erbfolge oder gewillkürte Erbfolge, begünstigte Erben bei gewillkürter Erbfolge, für die Erben: Geschlecht, Verwandtschaftsgrad zum Erblasser, Erbsumme, Beschränkungen in der Verwendung des Erbes.

⁴⁹ Zur Rechtstatsachenforschung in Deutschland vgl. Arthur Nußbaum, Über die Anwendung gewisser familien- und erbrechtlicher Vorschriften des BGB. Ein Beitrag zur Rechtstatsachenforschung, in: Archiv für die civilistische Praxis 128 (1928), H. 1, S. 40–54; Jurij Fedynskyi, Rechtstatsachen auf dem Gebiete des Erbrechts im Gerichtsbezirk Innsbruck. 1937 bis 1941, Innsbruck 1968; Dieter Leipold, Wandlungen in den Grundlagen des Erbrechts?, in: Archiv für die civilistische Praxis 180 (1980), H. 1–2, S. 160–238; Andreas Guericke, Rechtstatsächliche Untersuchung über das Verfügungsverhalten und die Auswirkungen auf das Ehegattenerbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Marburg 1994; Paul Rotering, Rechtstatsächliche Untersuchungen zum Inhalt eröffneter Verfügungen von Todes wegen, Frankfurt am Main [u. a.] 1986; Metternich, Verfügungsverhalten. Zur Rechtstatsachenforschung in den Vereinigten Staaten vgl. Richard R. Powell/Charles Looker, Decedent's Estates: